

702.21

**Gesetz
über die Finanzierung von Massnahmen
für den Natur- und Heimatschutz und für
Erholungsgebiete
(Änderung)**

(vom 15. März 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

Das Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen in der Höhe von 18 bis 30 Mio. Franken zu.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Ernst Stocker	Regula Thalmann

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2004,

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	802 504
Eingegangene Stimmzettel	427 205
Annehmende Stimmen.....	201 517
Verwerfende Stimmen	192 017
Leere Stimmen	28 776
Ungültige Stimmen.....	4 895

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04): Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 22. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Emy Lalli

Die Sekretärin:
Ursula Moor-Schwarz